

Summenversicherung „bei Eintritt des Versicherungsfalls ohne weiteres als vorhanden angenommen wird“.

Moldenhauer⁴³⁾ definiert die Versicherung als „Fürsorge für einen künftigen, ungewissen und zufällig eintretenden Bedarf durch Verteilung desselben auf eine Mehrheit von Wirtschaften.“⁴⁴⁾

2. Die Theorie Gobbis, die Manes⁴⁵⁾ „wie eine Erlösung aus dem Definitionsproblem“ empfunden hat, bedeutet eine Verschiebung des Schwerpunktes der Definitionsfrage; denn so gewiß der Begriff der Versicherung sich auf eine wirtschaftliche Eventualität gründet, so sicher hat er nichts mit der Deckung eines Bedarfs zu tun. So hat die Bedarfstheorie von Anfang an lebhaften Widerspruch erfahren.⁴⁶⁾ Man hat gewöhnlich darauf hingewiesen, daß der Begriff des Bedarfs zu weit sei. Ebenso richtig bezeichnet man ihn (wie Wallmann) als zu eng, da er die Personenversicherung nicht ganz umfaßt. Wenn Manes⁴⁷⁾ bei dem Vermögensbedarf an einen unmittelbaren Verlust, einen Gewinnentgang, ein Aufhören der Sparfähigkeit, Ausgaben zur Abwehr eines drohenden Verlustes, den Zwang zu irgend einer Ausgabe denkt, das Ereignis aber, das den Bedarf hervorruft, sich bald als ein elementares (Feuer, Hagel, Tod), bald als eine menschliche Handlung (Fahrlässigkeit, Einbruchdiebstahl), bald als ein solches des Wirtschaftslebens (Bankrott, Streit, Ar-

⁴³⁾ a. a. D. S. 9 und Das Versicherungswesen (Leipzig 1911) Bd. I S. 10.

⁴⁴⁾ Auch Emminghaus (Artikel „Versicherungswesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1911) S. 294 ff.) und Fischer (Organisation und Verbandbildung in der Feuerversicherung, Tübingen 1911, S. 22) vertreten die Bedarfstheorie.

⁴⁵⁾ Artikel „Versicherung“ im Versicherungslexikon S. 1421.

⁴⁶⁾ Vgl. Hülße, Die Versicherung als Deckung eines ungewissen Bedarfs (Zeitschr. f. d. g. Versicherungs-Wissenschaft Bd. 3) S. 552 f., Blaschke und v. Mayr in Berichte S. 265 f., 256 ff., Wallmann a. a. D. Bd. XLI S. 1067, Wörner a. a. D. S. 24 f., Krosta a. a. D. S. 74 ff., Stephinger a. a. D. S. 2.

⁴⁷⁾ Versicherungswesen S. 2.